

Personen“, übereinstimmend mit den anderen staatlichen Planaufgaben des Volks Wirtschafts plans 1971, bis 31. Dezember 1970 an die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.)

3. Übergabe der Kennziffern für das Planberechnungsmodell gemäß Abschnitt II Ziff. 8 von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen an die Staatliche Plankommission

bis 4. Januar 1971.

4. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane reichen den Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, für Elektrotechnik und Elektronik die Aufschlüsselung der ihnen übergebenen Bilanzanteile für die Positionen aus diesen Bilanzbereichen gemäß Abschnitt II Ziff. 10 ein

bis 10. Januar 1971.

5. Die WB und anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organe sowie die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen übergeben den für den jeweiligen Standort zuständigen Räten der Bezirke die notwendigen Angaben aus den Titellisten (einschließlich der der Betriebe) zur Aufnahme in die Bezirksinvestitionspläne

bis 25. Januar 1971.

6. Übergabe der Kennziffer „Auf das einheitliche Betriebsergebnis wirkender Saldo der herstellerseitigen und abnehmerseitigen Preisänderungen“ durch die Staatliche Plankommission an die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen gemäß Abschnitt II Ziff. 8

bis 25. Januar 1971

und Differenzierung dieser Kennziffer auf die WB sowie die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und Betriebe

bis 31. Januar 1971.

7. Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen erarbeiten ihre Betriebspläne zu Preisen des Jahres 1971 sowie für ausgewählte Kennziffern auch zu Preisen des Jahres 1970 und übergeben an die jeweils übergeordneten Organe die Vordrucke „Plankennziffern 1971“ (gemäß Anlage 1)*

bis 10. Februar 1971.

8. Die WB und örtlichen Räte sowie anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organe bestätigen die Übereinstimmung der Betriebspläne mit den staatlichen Planaufgaben

bis 15. Februar 1971.

9. Die Informationen auf den Vordruck „Plankennziffern 1971“ sind zu übergeben

- a) von den WB und anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organen sowie den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat

an das zuständige Ministerium bzw. andere zentrale Staatsorgan bzw. an den Rat des Bezirkes

bis 20. Februar 1971;

- b) von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke

an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

bis 26. Februar 1971.

(Die Räte der Bezirke übergeben zum gleichen Zeitpunkt die Informationen auf den Vordruck „Plankennziffern 1971“ an das zuständige Ministerium.)

10. Die Staatliche Plankommission übergibt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die endgültige Abrechnungsgrundlage für den Volkswirtschaftsplan 1971

bis 26. März 1971.

11. Von den bilanzierenden Organen sind die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, die nur im Wertausdruck ausgearbeitet werden, auf die Industriepreise per 1. Januar 1971 umzurechnen und zu übergeben

- a) an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane für die zentral zu bestätigenden Bilanzen,

- b) an die Staatliche Plankommission für die Staatsplanpositionen

bis 26. Februar 1971.

12. Abschluß der Bestätigung der Titellisten für Investitionen gemäß Abschnitt IV Ziff. 2 durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsmittelungen an die Räte der Bezirke (gemäß Ziff. 5)

bis 15. März 1971.

II.

Zur Herausgabe der staatlichen Planaufgaben

Zur Herausgabe der staatlichen Planaufgaben ist die Nomenklatur gemäß Abschnitt II Ziff. 1.1. des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 anzuwenden.

1. Die staatliche Steuerung des Leistungsvolumens erfolgt in der Industrie durch die Kennziffer „industrielle Warenproduktion“.

* Die Vordrucke sind beim Vordruckleitverlag Berlin, 1125 Benin, Berliner Str. 09, zu beziehen.